

Kriterienkatalog zur Reduzierung und Synchronisierung der verkaufsoffenen Sonntage in Düsseldorf

Der Einzelhandelsverband beantragt jeweils für ein Jahr im Voraus einheitlich die Genehmigung von Sonntagsfreigaben durch die Landeshauptstadt Düsseldorf. Der nachfolgende Kriterienkatalog dient dazu, eine grundsätzlich genehmigungsfähige Antragstellung zu ermöglichen und die diesbezügliche Vorprüfung innerhalb der Stadtverwaltung zu erleichtern.

Der Katalog beschränkt das Verordnungsermessen des Stadtrates nicht und begründet keinen Anspruch auf Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung durch den Rat.

Eine beabsichtigte Aufhebung oder Änderung dieses Kataloges soll den Beteiligten nach Möglichkeit bis zum Juni des vorangehenden Jahres mitgeteilt werden.

Gesetzliche Vorgaben (§ 6 LÖG):

- Nicht mehr als vier Freigaben pro Ortsteil
- Nicht länger als fünf Stunden pro Tag
- Beschränkung auf Bezirke, Ortsteile und Handelszweige ist möglich
- Rücksichtnahme auf die Hauptzeit des Gottesdienstes
- Beschränkung auf einen Adventssonntag pro Stadtteil
- Ausgenommen 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage (Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag, Karfreitag)

Beschränkungen angelehnt an den RdErl. des Ministeriums vom 09.08.1999 zum alten Ladenschlussgesetz:

- Freigaben sind nur aus Anlass von nach der GewO festgesetzten Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zulässig.
 - Ähnliche Veranstaltungen wie Märkte und Messen sind Ausstellungen, Volksfeste, Heimatfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit erheblichen Besucherzahlen (mindestens 30.000 Besucher) und mit grundsätzlich traditioneller, überörtlicher Bedeutung, die seit mindestens drei Jahren bestehen und regelmäßig wiederkehren.
- diese Kriterien werden bei auf einzelne Stadtteile bezogenen Sonntagsöffnungen analog angewendet, der Anlass muss einen Bezug zum Stadtteil haben

Zusätzliche Kriterien der Landeshauptstadt Düsseldorf

1. Es werden pro Jahr an nicht mehr als 12 Kalendertagen verkaufsoffene Sonntage zugelassen.
2. Soweit gesamtstädtische Sonntagsfreigaben anlässlich von Messen erfolgen sollen, ist dies nur genehmigungsfähig, wenn es sich um äußerst besucherstarke Leitmes- sen (z.B. Drupa, K, medica, Caravan-Salon ö. ä.) handelt.
3. Es dürfen nicht mehr als 2 Adventssonntage mit verkaufsoffenen Sonntagen belegt werden. Insoweit hat eine Synchronisation der „Weihnachtsmarktfreigaben“ zu erfolgen.
4. Beschränkung auf höchstens 2 Sonntagsfreigaben pro Stadtteil aufgrund von Stadt- teilfesten, zuzüglich einer synchronisierten Weihnachtsmarktfreigabe.
5. Neben den durch § 6 LÖG ausgenommenen Feiertagen erfolgen keine Sonntagsfrei- gaben am Reformationstag und am Tag der Arbeit (1. Mai).

6. Öffnungsklausel:

Erstmalig stattfindende Anlässe oder Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht zur Rechtfertigung von Sonntagsfreigaben akzeptiert.

Ausnahmsweise kann anlässlich von Veranstaltungen oder Ereignissen, die eine herausragende gesamtstädtische oder stadtteilbezogene Bedeutung haben und überörtlich große öffentliche Aufmerksamkeit erwarten lassen (z.B. Jubiläumsveranstaltungen, international herausragende Sport- oder Kulturereignisse) eine weitere Sonntagsfreigabe außerhalb der Zusatzkriterien und ggf. auch an einem zusätzlichen Kalendersonntag zugelassen werden. Die Ausnahme soll nicht in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren gewährt werden.

Erläuterungen zu den Zusatzkriterien:

Das im Jahre 2006 in Kraft getretene Ladenöffnungsgesetz hatte außerhalb der quantitativen Begrenzung keine Bedingungen mehr an die Freigaben geknüpft. Zwar wurde durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 01.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz und durch den diesbezüglichen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 klargestellt, dass auch nach dem neuen Ladenöffnungsgesetz Sonntagsfreigaben nur aufgrund eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes erlaubt werden können, aber damit sind keine restriktiveren Bedingungen gemeint als es das alte Ladenschlussgesetz vorsah.

Der nach dem Runderlass zum alten Ladenschlussgesetz geforderte weitergehende Aspekt, es müsse »*ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Besucher bestehen, das zu anderen Zeiten nicht erfüllt werden kann*« fand wegen der Realitätsfremde bereits unter dem alten Ladenschlussgesetz keine Berücksichtigung und wird daher auch zukünftig nicht als Kriterium herangezogen.

Durch die Beschränkung auf nicht mehr als zwölf betroffene Kalendertage wird eine Ausdehnung der Sonntagsfreigaben verhindert. Der Antragsteller ist insoweit gehalten, eine Auswahlentscheidung in Bezug auf die beantragten Termine zu treffen.

Mit der Beschränkung auf zwei Stadtteilfeigaben und auf nicht mehr als zwei betroffene Adventssonntage wird der geforderten Synchronisation und Harmonisierung der Freigaben Rechnung getragen. Ferner muss eine Konzentration auf die bedeutenden Stadtteilfeie erfolgen. Eine Ausweitung auf Feiern einzelner Straßenzüge, die von wenigen Einzelhändlern organisiert werden, wird verhindert.

Durch den Ausschluss des Reformationstages und des Maifeiertages von den Sonntagsfreigaben wird den Interessen der Kirchen und der Gewerkschaften Rechnung getragen.

Der grundsätzliche Ausschluss neuer Anlässe soll Sonntagsfreigaben entgegenwirken, die von großen Einzelhandelsbetrieben zum Zwecke der Umsatzsteigerung mittels eines „vorge-schobenen“ Stadtteilfeies initiiert werden könnten. Die Stadt soll aber durch die Öffnungsklausel ausnahmsweise die Möglichkeit haben, sich bei bedeutenden überregionalen Veranstaltungen als weltoffene Metropole zu präsentieren und den Besuchern während ihres Aufenthaltes auch ein entsprechendes attraktives Einkaufserlebnis zu bieten.